

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
Postfach 63
1016 - W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	51 - GE/9 10
Datum:	25. SEP. 1990
Verteilt	28. Sep. 1990 <i>Am</i>

Innsbruck, 24.IX.1990
M/po

Boerner

Betrifft :Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über die medizinische Fortpflanzungshilfe beim
Menschen (Fortpflanzungshilfe-Gesetz)
GZ 3.509/363-I 1/90

Über Ersuchen des Dekans der Rechtswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Innsbruck nehme ich zu dem genannten
Entwurf wie folgt Stellung :

Es ist erfreulich, daß sich dieses gesetzgeberische Vor-
haben auf die Regelung der medizinischen Hilfestellung bei
der Fortpflanzung des Menschen beschränkt. Auf diese Weise
können die Grundanliegen (Berücksichtigung des Wunsches nach
Nachkommenschaft, Achtung der Menschenwürde, und vor allem
Schutz des Kindes) klar herausgestellt und einer sachgerechten
Lösung zugeführt werden.

Insgesamt vermittelt der Entwurf den Eindruck einer abge-
wogenen Regelung dieser Anliegen. Sensible Bereiche sind der
offenbar unvermeidliche Überschuß an befruchteten Eizellen,
die heterologe Insemination und die Anwendung der Regeln auf
Lebensgefährten. Im erstgenannten Bereich dürfte die medizinische
Entwicklung möglicherweise laufend neue Erkenntnisse bringen, so-
daß vielleicht hier eine zeitlich befristete Gesetzesfassung oder
zumindest ein jährlicher Bericht an den Gesetzgeber vorzusehen
wäre. Falls nicht ganz geklärt ist, ob manche der Fortpflanzungs-
hilfen nicht negative Auswirkungen auf die Gesundheit des Kindes
haben, wäre solches für die in Betracht kommenden Methoden eben-
falls vorzusehen.

.../...

Für die alleinstehende Frau wird die Befugnis zur medizinischen Fortpflanzungshilfe verneint. Dies ist verständlich, weil sie dem Wohl des Kindes, in einer vollständigen und beständigen Gemeinschaft von Vater und Mutter aufzuwachsen, entspricht. Unter diesem Gesichtspunkt ist es allerdings fraglich, ob die Lebensgemeinschaften, bei denen institutionell nicht vorgesehen ist, daß die Partner einander dauerhafter Zusammenleben versprechen, den Ehepaaren schlechthin gleichgestellt werden sollen, oder ob für sie nicht zusätzliche Qualifikationen im Hinblick auf eine zu erwartende Beständigkeit der Gemeinschaft aufzustellen und zu verlangen waren. Im Gesetzestext ist solches offenbar dadurch angedeutet, daß von eheähnlichen Lebensgemeinschaften die Rede ist.

Etwas uneben erscheint die Regelung des vorgeschlagenen § 163 Abs 3 letzter Satz ABGB. Es ist einleuchtend, daß ^{nach} dem Tod des Ehemannes oder des Lebensgefährten, der die Zustimmung zur künstlichen Fortpflanzungshilfe gegeben hat, diese nicht mehr durchgeführt werden soll. Es besteht ja keine Gemeinschaft mehr, in der das Kind hineingeboren werden könnte. Wenn nun aber eine solche Hilfe doch vorgenommen wird (und es könnte sein, daß dies sogar ohne Kenntnis des eingetretenen Todes des Ehemannes oder des Lebensgefährten geschieht), so erscheint es fraglich, ob das Kind mit juristischer Vaterlosigkeit bestraft werden soll. Immerhin können sich daraus gesellschaftliche und juristische Nachteile erheblicher Art für das Kind ergeben.

Gemäß dem Ersuchen des Bundesministerium für Justiz werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.



25 Ausfertigungen an das Präsidium
des Nationalrats der Republik Österreich

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 - Wien

